

Putzoberflächen im Innenbereich



Bundeskanzleramt. Architekt: Axel Schultes Architekten, Berlin. Foto: Knauf/Hutmacher

MERKBLATT 3

QUALITÄTSSTUFEN: ABGEZOGEN, GEGLÄTTET, ABGERIEBEN UND GEFILZT





1. EINLEITUNG

Das in der zweiten Auflage erschienene Merkblatt gibt Hinweise zur Planung, Ausschreibung, Verarbeitung und Beurteilung von Putzoberflächen im Innenbereich.

Putzoberflächen im Innenbereich werden abgezogen, geglättet, abgerieben und gefilzt ausgeschrieben und ausgeführt. Sie dienen auch als Untergrund für Anstriche/Beschichtungen oder Wandbekleidungen. Oftmals sind die vom Auftraggeber gewünschten Putzoberflächen sowie die geforderten Ebenheitstoleranzen in den Leistungsverzeichnissen nicht ausreichend beschrieben.

Beispielsweise werden Begriffe wie „malerfertig, malfertig, streichfertig, anstrichbereit, oberflächenfertig, tapezierfertig, glatt, streiflichttauglich“ u. Ä. verwendet. Aus derartigen undefinierten Beschreibungen, die keine Qualitätsmerkmale darstellen, kann eine qualitative Beschaffenheit nicht abgeleitet werden. In der Praxis werden häufig für unterschiedliche Eigenschaften, subjektive Maßstäbe angesetzt, die sich neben der Ebenheit vor allem an optischen Merkmalen, z. B. Streiflicht zur Putzoberfläche, orientieren.

Von Putzoberflächen, die in handwerklicher Leistung bei unterschiedlichsten Umgebungsbedingungen hergestellt werden, dürfen nicht dieselben Oberflächengüten, wie bei industriell hergestellten Gebrauchsgütern, erwartet werden; dies gilt auch für die Gleichmäßigkeit des Farbeindrucks der Oberfläche.

Grundsätzlich wird eine Putzoberfläche von der Belichtung (Tageslicht, künstliche Beleuchtung, Leuchtmittel) beeinflusst. Absolute Schattenfreiheit bei Streiflicht kann nicht erreicht werden.

Die Belichtungs- und Beleuchtungsverhältnisse, wie sie bei der späteren Nutzung vorgesehen sind, müssen bekannt sein. Zweckmäßigerweise sollen sie bereits zum Verputzzeitpunkt imitiert werden.

Diese Voraussetzungen sind bei Planung, Ausschreibung, Ausführung und Beurteilung zu berücksichtigen.

Gegenüber der ersten Auflage des Merkblattes vom November 2003 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- das Merkblatt wurde insgesamt inhaltlich überprüft und überarbeitet,
- die Qualitätsstufe 1 wurde in allen Oberflächen aufgelistet,
- die Qualitätsstufen der gefilzt und abgeriebenen Oberflächen sind getrennt aufgelistet, die tabellarische Übersicht der Oberflächen im Anhang wurde angepasst.
- weitere Verbände aus Österreich, der Schweiz und Luxemburg haben bei der Überarbeitung mitgewirkt bzw. unterstützen das Merkblatt.



2. VORBEREITUNG UND VORBEHANDLUNG DES PUTZGRUNDES

Die Putzgrundvorbereitung und -vorbehandlung hat wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Oberfläche. Unter anderem sind deshalb z. B. Schlitzte, Fehlstellen, größere Fugen vor dem Verputzen mit geeignetem Mörtel zu schließen. Diese Untergrundvorbehandlungen sind ebenso wie beispielsweise das Auftragen von Haftbrücken oder Aufbrennsperren (Grundbeschichtung/Grundierungen) besonders zu vergüten [1], [2], [3].



3. ABGEZOGENE PUTZE

Q1

3.1 Qualitätsstufe 1 (Q1 – abgezogen)

Für Oberflächen von Putzen an die keine Anforderungen (z. B. Optik, Ebenheit, Putzdicke) gestellt werden, ist eine geschlossene Putzfläche ausreichend. Mit diesem Putz kann eine luftdichte Schicht auf dem Mauerwerk erreicht werden.

Bei solchen Ausführungen sind Bearbeitungsspuren sichtbar. Schwindrisse oder Fugeneinfall sind nicht auszuschließen.

Q2

3.2 Qualitätsstufe 2 (Q2 – abgezogen), [Standard]

Für Oberflächen von Putzen/Unterputzen¹, an die keine optischen Anforderungen aber Standardanforderungen an die Ebenheit [2], [4], [5] gestellt und vertraglich vereinbart werden, ist ein abgezogener Putz ausreichend.

Diese Oberfläche ist geeignet z. B. für:

- Oberputze², Körnung $\geq 2,0$ mm
- Wandbeläge aus Keramik, Natur- und Betonwerkstein, etc.

Eine abgezogene Putzoberfläche wird nach dem Putzauftrag durch Abziehen (Schneiden) und Ausrichten des Putzes erreicht. Als Untergrund für Fliesen-, Natursteinbeläge u. ä., darf die Oberfläche nicht gefilzt oder geglättet werden.

Q3

3.3 Qualitätsstufe 3 (Q3 – abgezogen)

Für Oberflächen von Putzen/Unterputzen, an die keine optischen, aber erhöhte Anforderungen an die Ebenheit [5] gestellt und vertraglich vereinbart werden, ist ein eben abgezogener Putz notwendig.

Zur Erzielung erhöhter Anforderungen an die Ebenheit sind Unterputzprofile oder Putzleisten einzusetzen. Das Anbringen von Unterputzprofilen oder Putzleisten ist eine besonders zu vergütende Leistung [1], [2], [3]. Zur Verwendung von Profilen siehe [6].

Putzoberflächen der Qualitätsstufe 3 – abgezogen sind z. B. geeignet für:

- Oberputze, Körnung³ $> 1,0$ mm
- Wandbeläge aus Fein-Keramik, großformatige⁴ Fliesen, Glas, Naturwerkstein, etc.

Als Untergrund für Fliesen-, Natursteinbeläge u. ä., darf die Oberfläche nicht gefilzt oder geglättet werden.



Wohnhaus Rohleder, Iphofen. Architekt: Reinhard Halbig. Foto: Dietmar Blome

¹ Der Begriff „Unterputz“ wird in der Schweiz als „Grundputz“ bezeichnet.

² Der Begriff „Oberputz“ wird in der Schweiz als „Deckputz/Deckbeschichtung“ bezeichnet.

³ Für feinere Körnungen der Oberputze siehe Abschnitt 4.3.

⁴ z. B. > 1600 cm² bei einer Druckfestigkeit von > 6 N/mm² in der Schweiz bzw. über 20 x 20 cm in Österreich

4. GEGLÄTTETE PUTZE

In der Schweiz wird eine geglättete Putzoberfläche als Weissputz bzw. Einschichtweissputz bezeichnet.

Q1

4.1 Qualitätsstufe 1 (Q1 – geglättet)

Für Oberflächen von Putzen an die keine Anforderungen (z. B. Optik, Ebenheit, Putzdicke) gestellt werden, ist eine geschlossene Putzfläche ausreichend. Mit diesem Putz kann eine luftdichte Schicht auf dem Mauerwerk erreicht werden.

Bei solchen Ausführungen sind Bearbeitungsspuren sichtbar. Schwindrisse oder Fugeneinfall sind nicht auszuschließen.

Q2

4.2 Qualitätsstufe 2 (Q2 – geglättet), [Standard]

Diese Oberfläche entspricht der Standardqualität z. B. entsprechend Abschnitt 3 ATV DIN 18350 [1] bzw. Abschnitt 6.4.10 ÖNORM B 3346 [7], Empfehlung SIA V 242/1 [2], EN 13914-2 [8] und genügt den üblichen Anforderungen an Wand- und Deckenflächen.

Putzoberflächen der Qualitätsstufe Q2 – geglättet sind geeignet für:

- Oberputze, Körnung > 1,0 mm
- mittel- bis grobstrukturierte Wandbekleidungen, z. B. Raufasertapeten mit Körnung RM oder RG nach BFS-Info 05-01 [9]
- matte, gefüllte Anstriche/Beschichtungen (z. B. quarzgefüllte Dispersionsbeschichtung), die mit langfloriger Farbrolle oder mit Strukturrolle aufgetragen werden.

Bei geglätteten Putzoberflächen ist zu beachten, dass mit mittel- bis grobstrukturierten Wandbekleidungen sowie Oberputzen > 1,0 mm einzelne Untergrundunregelmäßigkeiten optisch besser egalisiert werden können, als mit einer gefüllten Beschichtung, die mit langfloriger Farbrolle (Lammfellrolle) oder mit einer Strukturrolle aufgetragen wird.

Wird die Qualitätsstufe 2 (Q2 – geglättet) gewählt, sind vereinzelte Abzeichnungen, wie z. B. Traufelstriche, nicht auszuschließen. Schattenfreiheit bei Streiflicht kann nicht erreicht werden.

4.2.1 Einlagige Ausführung (Q2 – geglättet)

Einlagig geglättete Putze werden vorzugsweise als Gipsputze oder gipshaltige Putze ausgeführt.

Ein standardmäßig geglätteter Gipsputz wird wie folgt ausgeführt:

Nach dem Putzauftrag erfolgen das Abziehen und das Ausrichten des Putzes. Zusätzlich erfolgt das Filzen des Putzes; die so aufgeschlammte Fläche wird anschließend geglättet.

In der Schweiz wird häufig die Putzfläche nach dem Ausrichten mit noch nicht abgebundenem Gipsmörtel geglättet.

4.2.2 Putzlage mit Putzglätte (Q2 – geglättet)

Auf einen rau abgezogenen, abgebundenen Unterputz aus Gips-, Gipskalk-, Kalkgips-, Kalk- oder Kalkzementputz⁵ kann, ggf. nach Vorbehandlung, zum Glätten eine geeignete Putzglätte oder Spachtelmasse aufgetragen werden.

⁵ In der Schweiz wird hierbei auch Gipszementputz verwendet.

Bundeskantleramt. Architekt: Axel Schultes Architekten, Berlin. Foto: Knauf/Hutmacher



Bundeskantleramt. Architekt: Axel Schultes Architekten, Berlin. Foto: Knauf/Hutmacher

Q3

4.3 Qualitätsstufe 3 (Q3 – geglättet)

Die Qualitätsstufe 3 beinhaltet alle Ausführungen der Qualitätsstufe 2. Zusätzlich wird in einem weiteren Arbeitsgang die Putzoberfläche entweder mit einem Glättgang oder mit einem Glättputzauftrag überarbeitet.

Putzoberflächen der Qualitätsstufe Q3 – geglättet sind geeignet für:

- Oberputze, Körnung $\leq 1,0$ mm
- fein strukturierte Wandbekleidungen, z. B. Vlies, Raufasertapeten mit Körnung RF nach BFS-Info 05-01 [9]
- matte, fein strukturierte Anstriche/Beschichtungen.

Bearbeitungsspuren, wie z. B. Traufelstriche, werden weitgehend vermieden. Auch bei der Qualitätsstufe 3 sind bei Streiflicht sichtbar werdende Abzeichnungen und Schattenbildung nicht auszuschließen. Grad und Umfang solcher Abzeichnungen sind gegenüber dem Standard (Q2–geglättet) geringer.

Q4

4.3 Qualitätsstufe 4 (Q4 – geglättet)

Die Qualitätsstufe 4 beinhaltet alle Ausführungen der Qualitätsstufe 3 sowie zusätzlich ein vollflächiges Überarbeiten der Oberfläche mit einem geeigneten Spachtel- oder Glättputzmaterial.

Der Putz muss erhöhten Anforderungen an die Ebenheit entsprechen.

Wenn ein abgezogener Unterputz der Qualitätsstufe Q3 (siehe 3.3) vorhanden ist sind die Unterputzprofile nach

dem Auftrag des Unterputzes zu entfernen und die Fehlstellen zu schließen. Alternativ kann auf den Flächen mit verbleibenden Unterputzprofilen auch eine vollflächige Spachtel- oder Glättputzlage mit z. B. Vlies aufgebracht werden.

Putzoberflächen der Qualitätsstufe Q4 – geglättet, sind geeignet für glatte Wandbekleidungen und Beschichtungen mit Glanz, z. B.:

- Metall-, Vinyl- oder Seidentapeten
- Lasuren oder Anstriche/Beschichtungen bis zum mittleren Glanz
- Spachtel- und Glättetechniken.

Eine Oberflächenbehandlung der Qualitätsstufe 4, die sehr hohe Anforderungen erfüllt, minimiert die Möglichkeit von Abzeichnungen.

Grundsätzlich wird eine Putzoberfläche von der Belichtung (Tageslicht, künstl. Beleuchtung, Leuchtmittel) beeinflusst. Absolute Schattenfreiheit bei Streiflicht kann nicht erreicht werden.

Die Belichtungs- und Beleuchtungsverhältnisse, wie sie bei der späteren Nutzung vorgesehen sind, müssen bekannt sein. Zweckmäßigerweise sollen sie bereits zum Verputzzeitpunkt imitiert werden.

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, dass in Verbindung mit Beschichtungs- und Klebearbeiten weitere Maßnahmen (z. B. mehrmaliges Spachteln und Schleifen) zur Vorbereitung der Oberfläche für die Schlussbeschichtung notwendig sind, z. B. für:

- glänzende Beschichtungen
- Lackierungen
- Lacktapeten.

In diesen Einzelfällen wird empfohlen, die über Q3 hinausgehende Schlussslage von dem Fachunternehmer aufbringen zu lassen, der die Endbeschichtung aufbringt.

5. ABGERIEBENE PUTZE

Abgeriebene Putze können ein- oder zweilagig auf ggf. vorbehandeltem Putzgrund ausgeführt werden. Je nach Material und Bearbeitung können unterschiedliche Qualitätsstufen erreicht werden.

Q1

5.1 Qualitätsstufe 1 (Q1 – abgerieben)

Für Oberflächen von Putzen an die keine Anforderungen (z. B. Optik, Ebenheit, Putzdicke) gestellt werden, ist eine geschlossene Putzfläche ausreichend. Mit diesem Putz kann eine luftdichte Schicht auf dem Mauerwerk erreicht werden.

Bei solchen Ausführungen sind Bearbeitungsspuren sichtbar. Schwindrisse oder Fugeneinfall sind nicht auszuschließen.

Q2

5.2 Qualitätsstufe 2 (Q2 – abgerieben) [Standard]

Diese Oberfläche entspricht der Standardqualität und genügt den üblichen Anforderungen an Wand- und Deckenflächen. Abgeriebene Putzoberflächen der Qualitätsstufe 2 sind geeignet z. B. für:

- matte, gefüllte Anstriche/Beschichtungen.

Abgeriebene Putzoberflächen der Qualitätsstufe 2 können auch geeignet sein für:

- grobstrukturierte Wandbekleidungen, z. B. Raufasertapeten mit Körnung RG nach BFS-Info 05-01 [9].

Einlagig abgeriebener Putz⁶ (Kalk- und Kalk-Zementputz) wird wie folgt ausgeführt:

Nach dem Putzauftrag, dem Abziehen sowie dem Ausrichten des Putzes erfolgt das Abreiben (z. B. mit Reibe Brett). Bei dieser Qualitätsstufe sind Abzeichnungen, wie z. B. strukturlöse Stellen, Bearbeitungsspuren, kleinere Unebenheiten, Kornanhäufungen nicht auszuschließen. Schattenfreiheit bei Streiflicht kann nicht erreicht werden.

Unterschiedliche Putzstrukturen sind trotz Grundierungen oder Aufbrennsperren nicht zu vermeiden. Bei einlagigen Putzen sind Schwindrisse oder Fugeneinfall hinzunehmen. Ungestrichene abgeriebene Putze sanden leicht ab. Dies kann durch eine Beschichtung vermieden werden.

Q3

5.3 Qualitätsstufe 3 (Q3 – abgerieben)

Diese Oberfläche entspricht einer höheren Anforderung als die Standardqualität Q2 – abgerieben.

Abgeriebener Putz (Kalk- und Kalk-Zementputz) wird wie folgt ausgeführt:

Auf den vorhandenen abgezogenen Unterputz wird der abzureibende Putz aufgetragen. Die Oberflächenstrukturierung erfolgt üblicherweise durch Vor- und Nachreiben.

Wird die Qualitätsstufe 3 gewählt, muss die Abriebstruktur im jeweiligen Strukturbild gleichmäßig sein. Kornanhäufungen oder strukturlose Stellen sind nur vereinzelt zulässig. Der Gesamteindruck des Strukturbildes darf nicht gestört sein. Schattenbildung bei Streiflicht ist bei dieser Ausführung hinzunehmen.

Putzoberflächen der Qualitätsstufe 3 sind geeignet z. B. für:

- matte, nicht strukturierte/nicht gefüllte Anstriche/Beschichtungen.

Q4

5.4 Qualitätsstufe 4 (Q4 – abgerieben)

Abgeriebene Putze der Qualitätsstufe 4 können sowohl auf geglätteten (mit Haftvermittler), als auch eben abgezogenen Unterputzen der Qualitätsstufe Q3 ausgeführt werden.

Die Qualitätsstufe 4 entspricht höchsten Anforderungen an die geriebene Putzoberfläche und ist nur durch zusätzliche, über Q3 hinausgehende, Maßnahmen zu erreichen.

Qualitätsstufe 4 – abgerieben wird wie folgt erreicht: Auftragen, eben verziehen und antrocknen lassen einer Oberputzschicht in Kornstärke auf den vorhandenen abgezogenen oder geglätteten Unterputz Q3. Anschließend zweite Oberputzschicht auftragen und das angezogene Material abreiben. Hierbei können Oberputze mit Körnungen $\leq 1,0$ mm verwendet werden.

Der vorhandene Unterputz muss erhöhte Anforderungen an die Ebenheit erfüllen. Wird die Qualitätsstufe 4 gewählt, muss das geriebene Strukturbild gleichmäßig sein.

Putzoberflächen der Qualitätsstufe Q4 – abgerieben, sind z. B. geeignet für:

- Lasuren oder Anstriche/Beschichtungen bis zum mittleren Glanz

Grundsätzlich wird eine Putzoberfläche von der Belichtung (Tageslicht, künstliche Beleuchtung, Leuchtmittel) beeinflusst. Absolute Schattenfreiheit bei Streiflicht kann nicht erreicht werden.

Die Belichtungs- und Beleuchtungsverhältnisse, wie sie bei der späteren Nutzung vorgesehen sind, müssen bekannt sein. Zweckmäßigerweise sollen sie bereits zum Verputzzeitpunkt imitiert werden.

⁶ Einschichtabrieb in der Schweiz

6. GEFILZTE PUTZE

Gefilzte Putze können ein- oder zweilagig auf ggf. vorbehandeltem Putzgrund ausgeführt werden. Je nach Material und Bearbeitung können unterschiedliche Qualitätsstufen erreicht werden.

Q1

6.1 Qualitätsstufe 1 (Q1 – gefilzt)

Für Oberflächen von Putzen an die keine Anforderungen (z. B. Optik, Ebenheit, Putzdicke) gestellt werden, ist eine geschlossene Putzfläche ausreichend. Mit diesem Putz kann eine luftdichte Schicht auf dem Mauerwerk erreicht werden.

Bei solchen Ausführungen sind Bearbeitungsspuren sichtbar. Schwindrisse oder Fugeneinfall sind nicht auszuschließen.

Q2

6.2 Qualitätsstufe 2 (Q2 – gefilzt) [Standard]

Diese Oberfläche entspricht der Standardqualität und genügt den üblichen Anforderungen an Wand- und Deckenflächen.

Gefilzte Putzoberflächen der Qualitätsstufe 2 sind geeignet z. B. für:

- matte, gefüllte Anstriche/Beschichtungen.

Gefilzte Putzoberflächen der Qualitätsstufe 2 sind auch geeignet für:

- grobstrukturierte Wandbekleidungen, z. B. Raufasertapeten mit Körnung RG nach BFS-Info 05-01 [9].

Einlagig, gefilterter Putz (Gipskalk-, Kalkgips-, Kalkzement- oder Zementputz) wird wie folgt ausgeführt:

Nach dem Putzauftrag, dem Abziehen sowie dem Ausrichten des Putzes erfolgt das Filzen (z. B. mit Filzbrett).

Bei dieser Qualitätsstufe sind Abzeichnungen, wie z. B. strukturlose Stellen, Bearbeitungsspuren, kleinere Unebenheiten, Kornanhäufungen nicht auszuschließen. Schattenfreiheit bei Streiflicht kann nicht erreicht werden.

Unterschiedliche Putzstrukturen sind trotz Grundierungen oder Aufbrennsperren nicht zu vermeiden. Bei einlagigen Putzen sind Schwindrisse oder Fugeneinfall hinzunehmen.

Ungestrichene gefilzte Putze sanden leicht ab. Dies kann durch eine Beschichtung vermieden werden.

Q3

6.3 Qualitätsstufe 3 (Q3 – gefilzt)

Diese Oberfläche entspricht einer höheren Anforderung als die Standardqualität Q2 – gefilzt.

Filzputz (Gipskalkputz, Kalkgipsputz, Kalkputz, Kalk-Zementputz oder Zementputz) wird wie folgt ausgeführt: Nach dem Putzauftrag erfolgt das Ausrichten des Putzes. Die Oberflächenstrukturierung erfolgt üblicherweise durch Vor- und Nachfilzen. Dabei sind Kalkputze, Kalk-Zementputze oder Zementputze zweilagig auszuführen.

Wird die Qualitätsstufe 3 gewählt, muss die Filzstruktur im jeweiligen Strukturbild gleichmäßig sein. Kornanhäufungen oder strukturlose Stellen sind nur vereinzelt zulässig. Der Gesamteindruck des Strukturbildes darf nicht gestört sein. Schattenbildung bei Streiflicht ist bei dieser Ausführung hinzunehmen.

Putzoberflächen der Qualitätsstufe 3

sind geeignet z. B. für:

- matte, nicht strukturierte/nicht gefüllte Anstriche/Beschichtungen.

Q4

6.4 Qualitätsstufe 4 (Q4 – gefilzt)

Filzputze der Qualitätsstufe 4 können sowohl auf geglätteten (mit Haftvermittler), als auch eben abgezogenen Unterputzen der Qualitätsstufe Q3 ausgeführt werden.

Der vorhandene Unterputz muss erhöhte Anforderungen an die Ebenheit erfüllen.

Das Strukturbild entspricht der Anforderung der Qualitätsstufe Q3 – gefilzt.

Grundsätzlich wird eine Putzoberfläche von der Belichtung (Tageslicht, künstliche Beleuchtung, Leuchtmittel) beeinflusst. Absolute Schattenfreiheit bei Streiflicht kann nicht erreicht werden.

Die Belichtungs- und Beleuchtungsverhältnisse, wie sie bei der späteren Nutzung vorgesehen sind, müssen bekannt sein. Zweckmäßigerweise sollen sie bereits zum Verputzzeitpunkt imitiert werden.

7. MASSTOLERANZEN

Die Einhaltung von Toleranzen nach DIN 18202 Nr. 6.1 [5] bzw. Empfehlung SIA V 242/1, [2] bzw. Empfehlung SIA V 414/10 [4], soll nur geprüft werden, wo dies aufgrund der Anforderungen sinnvoll oder aufgrund konkreter Beanstandungen notwendig erscheint. Damit sollen Maßabweichungen, die die technische Funktion oder die optische Gestaltung des Bauwerks nicht beeinträchtigen, kein Anlass von Auseinandersetzungen sein.

Werden **erhöhte Anforderungen** an die Ebenheit von Flächen gestellt, so ist dies im Leistungsverzeichnis auszuschreiben und **vertraglich besonders zu vereinbaren**.

Sind keine Vereinbarungen zu den Ebenheitstoleranzen getroffen, gelten nach [1], [2] und [3] die Standardanforderungen (siehe auch [4], [10] und [11]).

In Verbindung mit der Qualitätsstufe 3 sollten Ebenheitstoleranzen mit erhöhten Anforderungen vertraglich vereinbart werden.

In Verbindung mit der Qualitätsstufe 4 müssen Ebenheitstoleranzen mit erhöhten Anforderungen vertraglich vereinbart werden.

Unabhängig von den geforderten Ebenheitstoleranzen sind bei stark unebenen Putzgründen, bei denen stellenweise eine Putzdicke von mehr als 20 mm notwendig ist, Unterputzprofile einzubauen. Ggf. sind diese nach dem Auftrag des Unterputzes zu entfernen und materialgleich zu ersetzen. Das Anbringen von Unterputzprofilen oder Putzleisten ist eine besonders zu vergütende Leistung. Zur Verwendung von Profilen siehe [6].

8. AUSSCHREIBUNG

Entsprechend den Qualitätsstufen sind die gewünschten Putzoberflächen (abgezogen, geglättet, abgerieben, gefilzt) bzw. die Oberflächengüte (Q 1, Q 2, Q 3, Q 4), festzulegen und vertraglich zu vereinbaren.

Die Qualitätsstufe muss immer zusammen mit der Ausführungsart der Herstellung der Putzoberfläche (abgezogen, geglättet, abgerieben, gefilzt) genannt werden, z. B.: „Q 2 – geglättet“.

Sind im Leistungsverzeichnis keine Angaben über die Oberflächenqualität enthalten, so gilt stets **Qualitätsstufe 2 (Q 2)** als vereinbart.

Ein Leistungsverzeichnis, das zur Beschreibung der gewünschten Putzoberfläche Begriffe wie „malfertig, malerfertig, streichfertig, anstrichbereit, oberflächenfertig, tapezierfertig, streiflichtfrei, streiflichttauglich“ o. ä. enthält, ist absolut ungeeignet, um die zu erbringende Leistung zu beschreiben. Es widerspricht der VOB/A (§ 7 Beschreibung der Leistung) [12], der Empfehlung SIA V 242/1 [13] bzw. der

ÖNorm A 2050 (Nr. 5.2 Beschreibung der Leistung) [14] wonach die Leistungsbeschreibung eindeutig und erschöpfend/vollständig zu erfolgen hat.

Die in diesem Merkblatt beschriebenen Qualitätsstufen (Q 1, Q 2, Q 3 und Q 4) dienen als Beispiele für die Beschreibung unterschiedlicher Eignungsqualitäten abgezogener, geglätteter, abgeriebener oder gefilterter Putzoberflächen für nachfolgende Putze, Beschichtungen oder Beläge.

Im Einzelfall sind bei der Planung und Ausschreibung die speziellen Eigenschaften der vorgesehenen Schlussbeschichtung und das Erscheinungsbild im Nutzungszustand zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls sind Bedenken (Warn- und Hinweispflicht – A, Abmahnung – CH) gegen die vorgesehene Art der Ausführung (z. B. Q 2 – geglättet für Lasuren oder Anstriche/ Beschichtungen bis zum mittleren Glanz) anzumelden und zusätzliche Leistungen zu vereinbaren!

9. TECHNISCHE HINWEISE FÜR PLANUNG, AUSFÜHRUNG UND BEURTEILUNG

Der Auftraggeber/die Bauleitung hat eine ausreichende Belüftung der Räume nach dem Verputzen sicherzustellen. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Kondensatbildung an der Putzoberfläche entsteht.

Durch Wärmebrücken im Bereich der Randzonen der Betondecken infolge (noch) fehlender Wärmedämmung im Bereich der Deckenstirnenseiten, entstehen, bei kalter Witterung, Kondensatbildung oder Frostschäden an der Putzoberfläche. Zum Verputzen bei tiefen Temperaturen siehe [15].

Ein auf den Untergrund und die spätere Beschichtung/ Wandbekleidung abgestimmter Grundbeschichtungsstoff (z. B. Grundierung) ist vom Nachfolgewerk aufzubringen [16], [17], [18].

Eine Beurteilung von Putzoberflächen unter Streiflicht ist nicht zulässig.

ÜBERSICHT DER QUALITÄTSSTUFEN

Qualitätsstufe ⁷	ABGEZOGENE PUTZOBERFLÄCHE		GEGLÄTTETE PUTZOBERFLÄCHE	
	Beschaffenheit/Eignung der Oberfläche	Maßtoleranz	Beschaffenheit/Eignung der Oberfläche	Maßtoleranz
Q 1	Geschlossene Putzfläche	–	Geschlossene Putzfläche	–
Q 2 Standard	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · Oberputze, Körnung $\geq 2,0$ mm · Wandbeläge aus Keramik, Natur- und Betonwerkstein, etc. 	Standardanforderungen an die Ebenheit	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · Oberputze, Körnung $> 1,0$ mm · mittel- bis grobstrukturierte Wandbekleidungen, z. B. Raufasertapeten mit Körnung RM oder RG nach BFS-Info 05-01 · matte, gefüllte Anstriche/Beschichtungen (z. B. quarzgefüllte Dispersionsbeschichtung), die mit langflorigem Farbröller oder mit Strukturrolle aufgetragen werden 	Standardanforderungen an die Ebenheit
Q 3	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · Oberputze, Körnung⁸ $> 1,0$ mm · Wandbeläge aus Fein-Keramik, großformatige⁹ Fliesen, Glas, Naturwerkstein, etc. 	erhöhte Anforderungen an die Ebenheit	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · Oberputze, Körnung $\leq 1,0$ mm · fein strukturierte Wandbekleidungen z. B. Vlies, Raufasertapeten mit Körnung RF nach BFS-Info 05-01 · matte, fein strukturierte Anstriche/Beschichtungen 	Standardanforderungen an die Ebenheit
Q 4	–	–	geeignet für glatte Wandbekleidungen und Beschichtungen mit Glanz, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> · Metall, Vinyl- oder Seidentapeten · Lasuren oder Anstriche/Beschichtungen bis zum mittleren Glanz · Spachtel- und Glättetechniken 	erhöhte Anforderungen an die Ebenheit

Qualitätsstufe ⁷	ABGERIEBENE PUTZOBERFLÄCHE		GEFILZTE PUTZOBERFLÄCHE	
	Beschaffenheit/Eignung der Oberfläche	Maßtoleranz	Beschaffenheit/Eignung der Oberfläche	Maßtoleranz
Q 1	Geschlossene Putzfläche	–	Geschlossene Putzfläche	–
Q 2 Standard	Abgeriebene Putzoberflächen sind geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · matte, gefüllte Anstriche/Beschichtungen <p>Abgeriebene Putzoberflächen können auch geeignet sein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> · grobstrukturierte Wandbekleidungen, z. B. Raufasertapeten mit Körnung RG nach BFS-Info 05-01 	Standardanforderungen an die Ebenheit	Gefilzte Putzoberflächen sind geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · matte, gefüllte Anstriche/Beschichtungen <p>Gefilzte Putzoberflächen können auch geeignet sein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> · grobstrukturierte Wandbekleidungen, z. B. Raufasertapeten mit Körnung RG nach BFS-Info 05-01 	Standardanforderungen an die Ebenheit
Q 3	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · matte, nicht strukturierte/nicht gefüllte Anstriche/Beschichtungen 	Standardanforderungen an die Ebenheit	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · matte, nicht strukturierte/nicht gefüllte Anstriche/Beschichtungen 	Standardanforderungen an die Ebenheit
Q 4	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · Lasuren oder Anstriche/Beschichtungen bis zum mittleren Glanz 	erhöhte Anforderungen an die Ebenheit	geeignet z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> · matte, nicht strukturierte/nicht gefüllte Anstriche/Beschichtungen 	erhöhte Anforderungen an die Ebenheit

⁷ Bei den Qualitätsstufen muss immer die Ausführungsart „abgezogen oder geglättet oder abgerieben oder gefilzt“ genannt werden, z. B. „Q 2 – geglättet“.

⁸ Für feinere Oberputze siehe Q3 – geglättet.

⁹ z. B. > 1600 cm² bei einer Druckfestigkeit von > 6 N/mm² in der Schweiz bzw. über 20 x 20 cm in Österreich





10. LITERATURÜBERSICHT

- [1] VOB/C Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen – Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) DIN 18350 Putz- und Stuckarbeiten (04/2010)
- [2] Empfehlung SIA V 242/1 Gips- und Verputzarbeiten
- [3] ÖNORM B 2210 Putzarbeiten Werkvertragsnorm (08/2009)
- [4] Empfehlung SIA V 414/10 Masstoleranzen im Hochbau
- [5] DIN 18202 Toleranzen im Hochbau – Bauwerke; (10/2005)
- [6] Merkblatt für Planung und Anwendung von metallischen Putzprofilen im Außen- und Innenbereich (01/2011), Hrsg.: Europrofiles, europäischer Fachverband der Profilhersteller
- [7] ÖNORM B 3346 Putzmörtel – Regeln für die Verwendung und Verarbeitung, ergänzende Bestimmungen zu den ÖNormen EN 13914-1 und -2(07/2006)
- [8] EN 13914-2 Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen Teil 2: Planung und wesentliche Grundsätze für Innenputz (07/2005)
- [9] BFS-Information 05-01, Raufaserkörnungen; Hrsg.: Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz (2005)
- [10] Merkblatt Toleranzen im Hochbau nach DIN 18202 Hrsg.: Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Hauptverband Deutsche Bauindustrie (06/2007)
- [11] Maßgerechtes Bauen – Toleranzen im Hochbau, 5. Auflage, R. Müller Verlag; Bludau, Ertl, Weber
- [12] VOB/A Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen DIN 1960 (04/2010)
- [13] Empfehlung SIA V 242/1 Allgemeine Bedingungen für Verputz- und Trockenbauarbeiten
- [14] ÖNORM A 2050 Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm (11/2006)
- [15] Merkblatt „Verputzen bei hohen und tiefen Temperaturen“; Hrsg.: Deutscher Stuckgewerbebund, Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband, Österreichische Arbeitsgemeinschaft Putz (08/1999)
- [16] Beschichtungen, Tapezier- und Klebearbeiten auf Innenputz BFS-Merkblatt Nr. 10, Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz, Frankfurt (D)
- [17] Technische Richtlinien für Tapezier- und Klebearbeiten BFS-Merkblatt Nr. 16, Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz, Frankfurt (D) (02/2002)
- [18] Beschichtungen auf Weissputz und Spachtelungen des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes, Wallisellen (CH) (03/2008)

Stand Oktober 2011

HERAUSGEBER

GIPS



**Bundesverband der
Gipsindustrie e.V.**
Industriegruppe
Baugipse (IGB)

Kochstraße 6-7
D-10969 Berlin

www.gips.de



**Bundesverband Ausbau und
Fassade im Zentralverband
Deutsches Baugewerbe**
Kronenstraße 55-58
D-10117 Berlin
www.stuckateur.de

**maler
gipser**

Die Kreativen am Bau.

**Schweizerischer Maler- und
Gipsunternehmer-Verband**
Grindelstraße 2
CH-8304 Wallisellen
www.malergipser.com



**Wirtschaftskammer Österreich
Berufsgruppe der Stuckateure
und Trockenausbauer**
Schaumburggasse 20/6
A-1040 Wien
www.wko.at



**Fédération des Patrons
Plafonneurs et Façadiers
du Grand-Duché de Luxembourg**
2 Circuit de la Foire
Internationale
L-1347 Luxembourg-Kirchberg
www.fda.lu

UNTER MITARBEIT VON



**Bundesverband Farbe
Gestaltung Bautenschutz**
Hahnstraße 70
D-60528 Frankfurt/Main
www.farbe.de



**Bundesausschuss Farbe
und Sachwertschutz e. V.**
Hahnstraße 70
D-60528 Frankfurt/Main
www.farbe-bfs.de



**Industrieverband
WerkMörtel e. V.**
Düsseldorfer Straße 50
D-47051 Duisburg
www.iwm.de



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft Putz**
Laxenburgerstraße 28
A-2353 Guntramsdorf
www.oep.at

UNTERSTÜTZT VON

**Schweizerische Vereinigung
der Trockenmörtelhersteller**
Bahnhofstrasse 67
CH-6403 Küssnacht am Rigi
info@vthschweiz.ch



**Fachverband
Steine-Keramik Österreich
Berufsgruppe Gipsindustrie**
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
www.baustoffindustrie.at